

VB.2021.00221

Verfügung

der Einzelrichterin

vom 26. März 2021

Mitwirkend: Verwaltungsrichterin Tamara Nüssle, Gerichtsschreiberin Eva Heierle.

In Sachen



Beschwerdeführer,

gegen

Schule Zentrum,
Forchstrasse 124, 8132 Egg b. Zürich,

Beschwerdegegnerin,

betreffend Anordnung "Ausbruchstest",

Der Regierungsrat nahm mit Verfügung vom 3. Februar 2021 Vormerk vom Eingang unter anderen des Rekurses von [REDACTED] "betreffend Volksschulen, Vorgaben Schutzkonzepte (Verfügung der Bildungsdirektion vom 21. Januar 2021)" und lud die Bildungsdirektion ein, innert 30 Tagen eine Vernehmlassung einzureichen und "[b]etreffend Begehren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung" innert zehn Tagen Stellung zu nehmen (act. 5/3).

B. Die Schulleitung der Schule Zentrum teilte den Eltern und Erziehungsberechtigten der Schulkinder mit Schreiben vom 25. März 2021 mit, dass an der Schule mehrere Fälle von Infektionen mit dem Coronavirus aufgetreten seien (act. 4, auch zum Nachstehenden). Die Schule werde deshalb einen Coronatest für alle Schülerinnen und Schüler durchführen. Der "Ausbruchstest" sei vom Kantonsärztlichen Dienst angeordnet worden und finde am 26. März 2021 statt. Unter dem Titel "Wichtig zu wissen" hielt die Schulleitung sodann fest, wenn die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihr Kind nicht testen lassen wollten, müsse beim derzeitigen Infektionsausbruch davon ausgegangen werden, dass sich das Kind angesteckt habe. Das Kind dürfe deshalb "als Ersatzmassnahme" befristet bzw. für die übliche Dauer einer Quarantäne nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und werde auch von der schulischen Betreuung ausgeschlossen.

II.

[REDACTED] gelangte mit Eingabe vom 26. März 2021 an das Verwaltungsgericht und stellte die folgenden Anträge:

- "1. Die aufschiebende Wirkung gemäss Rekurs vom 25.1.2021 ist infolge Rechtsverweigerung des Regierungsrates zu gewähren.
2. Die Testpflicht für die symptomfreie [REDACTED] die allfällig einzig kurzen Kontakt mit getragener Maske gehabt haben könnte, kann nicht als zwingend erklärt werden.
3. Es dürfen [REDACTED] daher keine Rechtsnachteile auferlegt werden, insbesondere ist eine zehntätige Schulausschlusspflicht ohne Symptome bis zum Ausgang des Verfahrens unzulässig."

hat sich ergeben:

I.

A. [REDACTED] ist der Vater der am [REDACTED] welche aktuell eine [REDACTED] in Egg besucht (vgl. act. 5/5 Blatt 4). Mit Schreiben vom 21. Januar 2021 (act. 5/1) informierte der Schulleiter der Schule Zentrum die Eltern und Erziehungsberechtigten der Schulkinder darüber, dass das Volksschulamt des Kantons Zürich "neue Massnahmen im Zusammenhang mit der Pandemiesituation herausgegeben" habe. So gelte ab dem 25. Januar 2021 eine Maskenpflicht für Kinder ab der 4. Primarklasse. Sodann könnten "[g]ewisse Umstände, zum Beispiel steigende Ansteckungen an einzelnen Klassen [...] dazu führen, dass gezielte Test an ganzen Klassen oder ganzen Schulen durchgeführt werden" müssten. Solche Tests würden ausschliesslich aufgrund einer Empfehlung oder Verordnung der zuständigen Behörden durchgeführt.

Am 25. Januar 2021 gelangte unter anderen [REDACTED] mit einer mit "Rekurs Verfügung Steiner vom 21.1.2020, Maskentrag- und Testpflicht für Kinder bis zur 6. Schulklasse sowie Wiederherstellung aufschiebende Wirkung bis zum Entscheid Gesamtregerungsrat" bezeichneten Eingabe (act. 5/2) an den Regierungsrat des Kantons Zürich und verlangte unter anderem, die Aufhebung der Maskenpflicht für Kinder unter zwölf Jahren. Sodann dürften "präventive Massentests bei Kindern [...] ohne die schriftliche Genehmigung der Eltern nicht durchgeführt werden. Eine Nicht-Erlaubnis zum Test [dürfe] ohne Symptome zu keinen Konsequenzen für diese Schüler/innen führen". In der mutmasslich angesprochenen Verfügung vom 21. Januar 2021 (act. 6) hatte die Bildungsdirektion des Kantons Zürich angeordnet, dass an den Volksschulen und an allen Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, die Schutzkonzepte "im Sinne der Erwägungen" – welche sich mit der Ausdehnung der Maskenpflicht auf Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse der Primarstufe sowie dem Verzicht auf Schwimmunterricht ab der 4. Klasse der Primarstufe, nicht aber mit Tests von Schulen oder Schulkassen in Zusammenhang mit Ausbrüchen von oder möglichen Infektionen mit dem Coronavirus befassen – anzupassen seien (Dispositiv-Ziff. 1) und dem Lauf der Rekursfrist sowie der Einreichung eines Rekurses die aufschiebende Wirkung entzogen (Dispositiv-Ziff. IV).

Das Verwaltungsgericht eröffnete daraufhin das Verfahren AN.2021.00002. Mit Präsidialverfügung vom 26. März 2021 wurde das Verfahren betreffend die Anordnung der Schulleitung der Schule Zentrum vom 25. März 2021 vom Verfahren AN.2021.0002 getrennt und wurde dafür das vorliegende Verfahren (VB.2021.00221) eröffnet.

Die Einzelrichterin erwägt:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht prüft seine Zuständigkeit von Amts wegen (§ 70 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2]). Wie sich sogleich zeigen wird, erweist sich die Beschwerde aufgrund der funktionellen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts als offensichtlich unzulässig im Sinn von § 38b Abs. 1 lit. a VRG, weshalb die Einzelrichterin zum Entscheid berufen ist (vgl. Martin Bertsch, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 38b N. 7 in Verbindung mit Alain Griffel, Kommentar VRG, § 28a N. 8). Aufgrund der offensichtlichen Unzulässigkeit der Beschwerde konnte auf den Beizug der Akten sowie die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet werden (§ 57 Abs. 1 VRG; § 58 VRG).

1.2 Anordnungen der Schulleitung erwachsen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen ein Entscheid der Schulpflege verlangt wird. Anordnungen der Schulleitung werden mithin auf entsprechendes Begehren hin zunächst von der Schulpflege überprüft (vgl. Fritz Oesch, Rechtspflege in der Zürcher Volksschule, in: Thomas Gächter/Tobias Jaag [Hrsg.], Das neue Zürcher Volksschulrecht, Zürich/St. Gallen 2007, S. 51 ff., 59). Gegen Anordnungen der Schulpflege wiederum muss zunächst Rekurs beim Bezirksrat erhoben werden (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VSG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. b VRG). *Erst danach* kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden (§ 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. b VRG).

1.3 Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde mangels funktioneller Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts nicht einzutreten, und die Sache ist unter Beilage der Eingabe des Beschwerdeführers vom 26. März 2021 mitsamt den Beilagen an die dafür zuständige Schulpflege Egg zur beförderlichen Behandlung zu überweisen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 VRG).

2.

Vorliegend rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen.

3.

Die vorliegende Überweisungsverfügung stellt einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid über die funktionelle Zuständigkeit dar. Dagegen kann gemäss Art. 92 in Verbindung mit Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (SR 173.110) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden.

Demgemäss verfügt die Einzelrichterin:

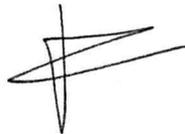
1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. Die Sache wird unter Beilage der Eingabe des Beschwerdeführers vom 26. März 2021 mitsamt den weiteren Unterlagen an die dafür zuständige Schulpflege Egg überwiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf
Fr. 500.--; die übrigen Kosten betragen:
Fr. 70.-- Zustellkosten,
Fr. 570.-- Total der Kosten.
3. Die Gerichtskosten werden auf die Gerichtskasse genommen.
4. Gegen diese Verfügung kann im Sinn der Erwägung 3 Beschwerde erhoben werden. Sie ist binnen 30 Tagen ab Zustellung einzureichen beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14.

5. Mitteilung an:

- a) die Parteien, vorab per E-Mail;
- b) die Schulpflege Egg (unter Beilage von act. 2 und 4), vorab per E-Mail;
- c) den Regierungsrat.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Einzelrichterin:



Die Gerichtsschreiberin:



Versandt: 29. März 2021



Vervaltungsggericht
des Kantons Zürich
Militärstrasse 36
Postfach
8090 Zürich



29.03.21

CH - 8090
Zürich
2090118
30002033



10.60
GU-AJ-AG



Handwritten red text, likely a date or reference number, partially obscured by a black redaction box.

EZCO recycling

